



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2013

37. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zu den Örtlichen Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze in der Innenstadt (§ 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)) vom 5. März 2013

Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Ziegeleiweg“ der Stadt Visselhövede vom 27. März 2013

Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Sondergebiet Bioenergie Ostereistedt) vom 12. April 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2013 vom 14. Februar 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2013 vom 5. März 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2013 vom 8. Februar 2013

Hauptsatzung der Gemeinde Rhade vom 10. Januar 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2013 vom 6. März 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2013 vom 24. Januar 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2013 vom 26. Februar 2013

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke vom 22. Februar 2013

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zu den Örtlichen Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze in der Innenstadt (§ 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO))

Aufgrund § 84 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt die „Örtlichen Bauvorschriften über die Anzahl der notwendigen Einstellplätze in der Innenstadt“ als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan der Anlage, der Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt.

§ 2 Inhalt

1. Für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, müssen Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können.
2. In der Innenstadt von Rotenburg (Wümme) wird für bauliche Anlagen die erforderliche Anzahl der Einstellplätze (Estpl.) für Verkaufsstätten und Wohnungen durch diese örtliche Bauvorschrift festgelegt. Folgende Anzahl von Einstellplätzen ist nachzuweisen:

2.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Estpl. je 45 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Estpl. je Laden
2.2	Verkaufsstätten i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Estpl. je 25 m ² Verkaufsnutzfläche
2.3	Wohnhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Estpl. je Wohnung
3. Wird die Nutzung einer Anlage geändert, so braucht, auch wenn ihr notwendige Einstellplätze bisher fehlten, nur der durch die Nutzungsänderung verursachte Mehrbedarf gedeckt zu werden.
4. Bei Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen ist bei der Ermittlung der notwendigen Einstellplätze der Stellplatznachweis sowohl für die vorhandenen als auch für die neuen baulichen Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu führen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 05.03.2013

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich der Satzung (siehe hinter Begründung)

Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 47 Abs. 1 NBauO müssen für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können. Zur Bemessung der erforderlichen Einstellplätze werden von der Baugenehmigungsbehörde die Richtzahlen des Landes Niedersachsen für Einstellplätze nach der Anlage zu § 47 NBauO herangezogen. Die Richtzahlen des Landes gemäß der Niedersächsischen Bauordnung, Anlage zu § 47 NBauO, lauten für die Nummern 1. Wohngebäude und 3. Verkaufsstätten:

1. **Wohngebäude**

1.1 **Einfamilienhäuser:**

1 - 2 Einstellplätze je Wohnung

1.2 **Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen**

1 - 1,5 Einstellplätze je Wohnung

3. **Verkaufsstätten**

3.1 **Läden, Geschäftshäuser:**

1 Einstellplatz je 30 bis 40 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Einstellplätze je Laden

3.2 **Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr:**

1 Einstellplatz je 50 m² Verkaufsnutzfläche

3.3 **Verkaufsstätten i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO):**

1 Einstellplatz je 10 bis 20 m² Verkaufsnutzfläche

Die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) fordert bisher für Rotenburg als Mittelzentrum den Mittelwert von 1,25 Einstellplätze je Wohnung zu 1.1 u. 1.2 und einen Einstellplatz je 35 qm Verkaufsnutzfläche bei 3.1 und einen Einstellplatz je 15 qm bei 3.3.

Mit der novellierten Niedersächsischen Bauordnung NBauO 2012 werden die Gemeinden zu örtlichen Bauvorschriften über Einstellplätze für Kraftfahrzeuge ermächtigt (§ 84 Abs. 1 Nr. 2 NBauO). Die örtlichen Bauvorschriften werden von den Gemeinden als Satzung im eigenen Wirkungskreis erlassen. Die Gemeinde kann demnach die Zahl der Einstellplätze regeln, ausgenommen die notwendigen Einstellplätze für Behinderte. Die Zahlen können höher oder niedriger sein als die Zahl der notwendigen Einstellplätze nach den o. g. Richtzahlen des Landes.

Der Rat der Stadt hat 2010 das Einzelhandelskonzept für die Stadt beschlossen. Im Konzept wird dargelegt, dass ein wesentliches Ziel die weitere Attraktivitätssteigerung der Rotenburger Innenstadt ist. Hierbei sind auch die Rahmenbedingungen des innerstädtischen Einzelhandels (z. B. Verkehrssituation, Parkplätze) regelmäßig zu prüfen (s. S. 113 des Konzeptes).

In diesem Zusammenhang stellt sich aus folgenden Gründen die Frage, ob die bisher bei Bauantragsverfahren in der Gesamtstadt angewandten Mittelwerte für die Ermittlung des Stellplatzbedarfes in der Innenstadt weiterhin Bestand haben sollen:

Der Verkehrsentwicklungsplan VEP 2002 der Stadt (s. S. 44 ff.) nennt ein Angebot von ca. 1500 öffentlichen und privaten Kundenstellplätzen in der Innenstadt. Hinzu kommen noch in etwa je nach Abgrenzung fast 500 private Stellplätze für die Bewohner und Beschäftigte der Innenstadt. Im VEP 2002 wird ausgeführt, dass auch zu Zeiten der stärksten Auslastung noch ausreichende Stellplatzreserven in der Innenstadt zur Verfügung standen. Diese Feststellung ist auch 2012 noch zutreffend.

Die Anwendung der Mittelwerte ist bei Vorhaben außerhalb der Innenstadt sicherlich auch weiterhin angemessen, da dort in der Regel kein großes öffentliches Stellplatzangebot als Alternative besteht und vielfach auch der Altbau Bestand z. T. keine Einstellplätze aufweist oder nur eine unzureichende Anzahl an privaten Einstellplätzen bietet.

Zu ergänzen ist, dass die Stadt in den letzten 10 - 20 Jahren kontinuierlich das Radwegenetz ausgebaut und die Fahrradinfrastruktur (z. B. Aufstellung von Fahrradabstellanlagen) verbessert hat. Auch wurde am 10.12.12 der Bürgerbus im Stadtgebiet gestartet. Die Alternativen zur PKW-Nutzung für Innenstadtbesuche sind damit nicht nur besser geworden, sondern werden zukünftig auch besser angenommen werden. Auch das in Arbeit befindliche Fahrradkonzept wird weitere Verbesserungen zur Erreichbarkeit der Innenstadt beinhalten.

Für die Innenstadt ist die Beibehaltung der Mittelwertregelung angesichts des vorhandenen Stellplatzangebotes nicht mehr angemessen, so dass die Anforderungen reduziert werden sollen auf einen Einstellplatz je 45 qm Verkaufsnutzfläche bei 3.1 und einen Einstellplatz je 25 qm Verkaufsnutzfläche bei 3.3 der Richtzahlen des Landes. Verkaufsstätten nach 3.2 sind für die Innenstadt irrelevant, da sie bisher hier nicht vorkamen und auch zukünftig nicht vorkommen werden.

Auch bei Gebäuden mit Wohnungen in Innenstadtlage wird die Anforderung auf einen Einstellplatz je Wohnung reduziert, da in der Innenstadt überwiegend kleinere Wohnungen angeboten werden, so dass hier der Kfz-Besitz je Haushalt in der Regel maximal auf ein Fahrzeug begrenzt ist.

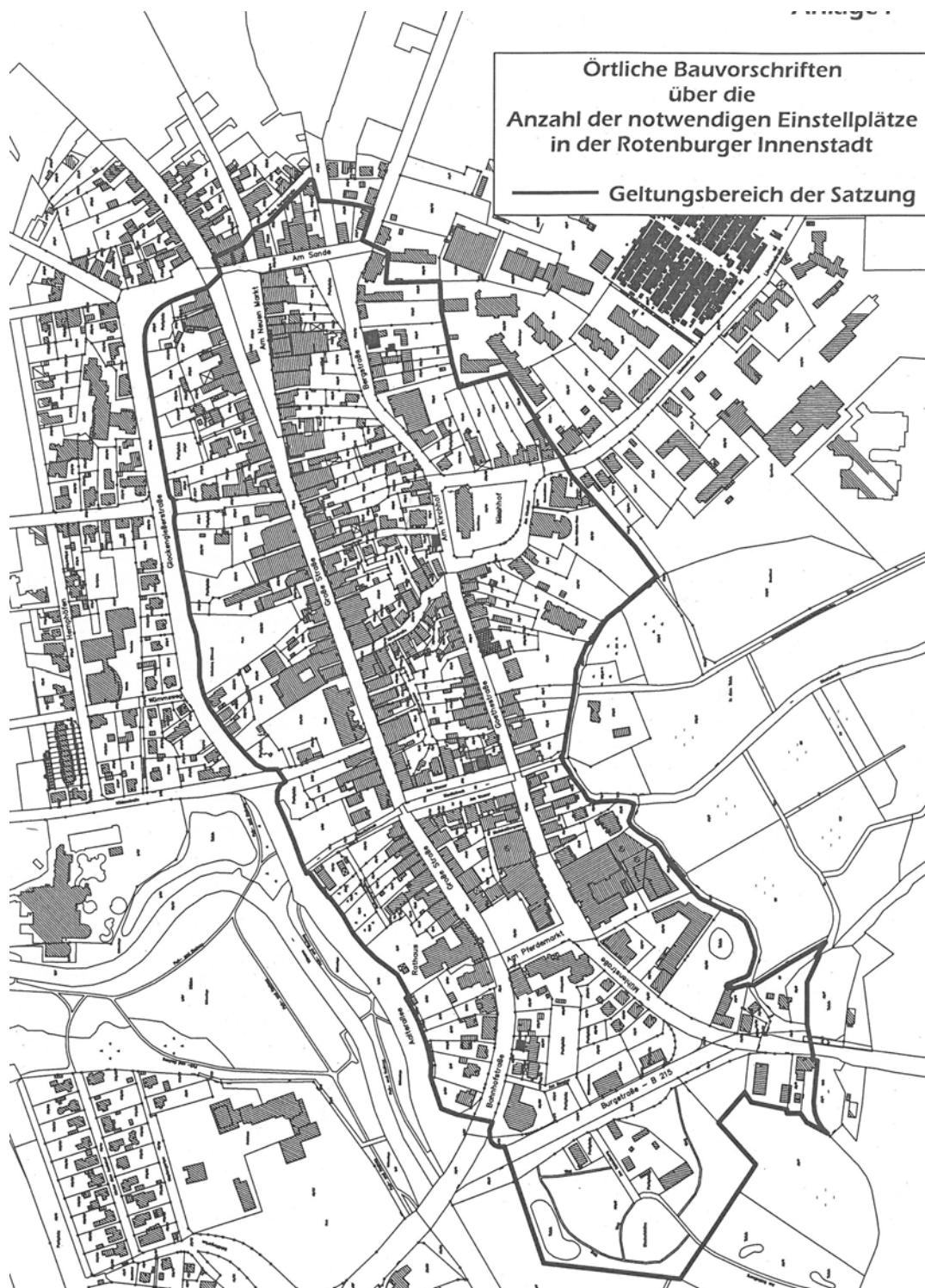
Innerstädtische Bauvorhaben des Gewerbe- und Wohnungsbaus werden somit erleichtert, da die Anforderungen an den Stellplatznachweis reduziert werden. Ebenso trägt diese Satzung dazu bei, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird, da die Bodenversiegelung durch Einstellplatzanlagen verringert wird.

In § 2 Abs. 3 der Satzung wird klargestellt, dass im Falle, dass die Nutzung einer Anlage geändert wird, auch weiterhin nur der durch die Nutzungsänderung verursachte Mehrbedarf gedeckt werden muss.

Bei baulichen Anlagen, die geändert oder erweitert werden (s. § 2 Abs. 4), ist sowohl für die vorhandenen als auch für die geänderten oder erweiterten baulichen Anlagen ein gemeinsamer Stellplatznachweis auf der Grundlage der Angaben nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu führen.

Rotenburg (Wümme), 15.04.2013

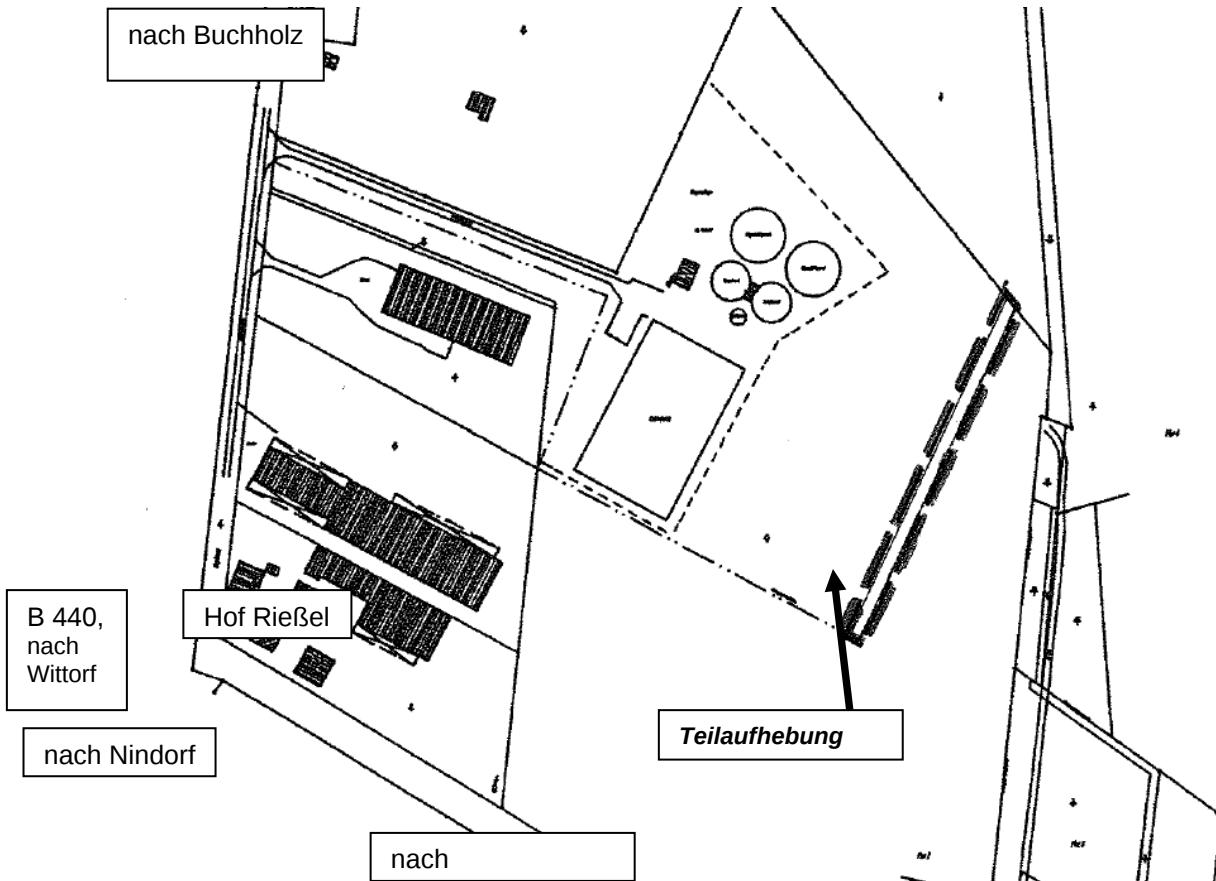
Der Bürgermeister
Eichinger



Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Ziegeleiweg“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO alt) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 04.10.2012 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Ziegeleiweg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 27.03.2013

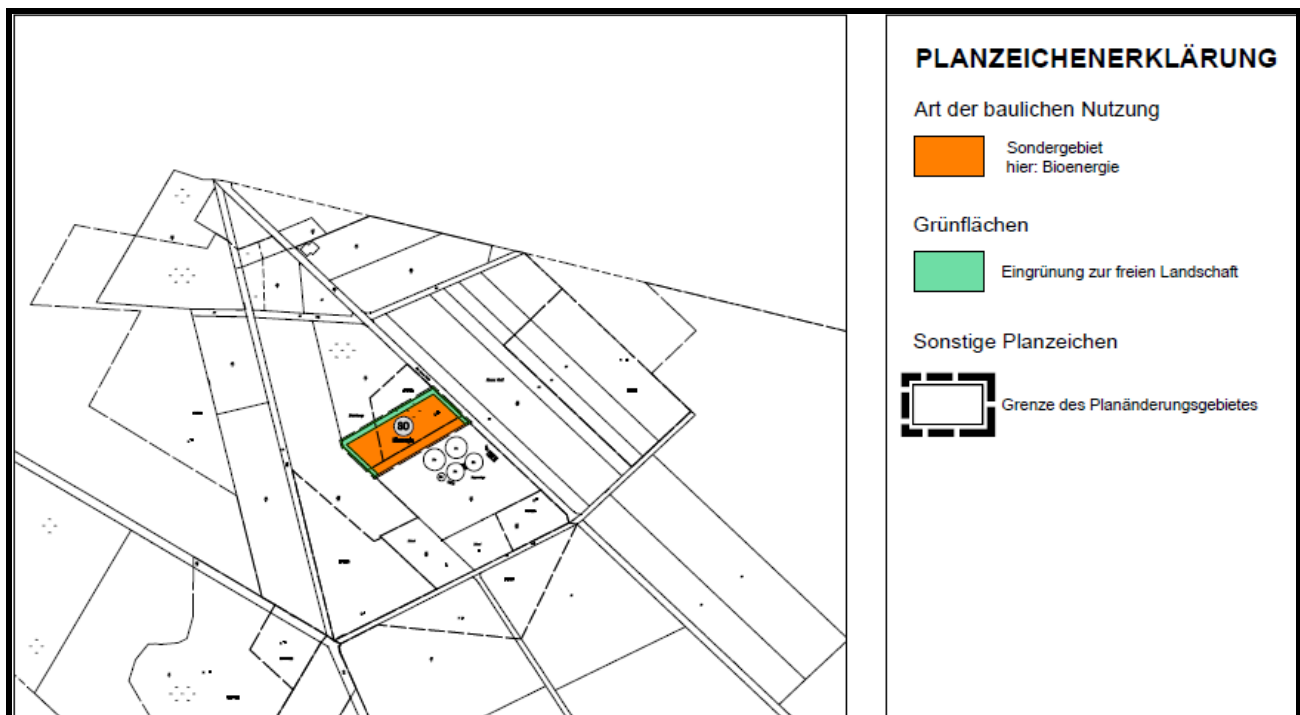
Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2013 Nr. 7

Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Sondergebiet Bioenergie Ostereistedt)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 09.04.2013 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/146) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 12.12.2012 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet Bioenergie in der **Gemarkung Ostereistedt** der Gemeinde Ostereistedt dargestellt.



Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 12.04.2013

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2013 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 14.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.146.400,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.146.400,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.072.700,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.898.300,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 101.400,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 681.800,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 420.000,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 21.700,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **420.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

350.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Bothel, den 14.02.2013

Schmidt
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27.03.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/061 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. April 2013

Gemeinde Bothel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2013 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 539.300,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 539.300,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 492.500,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 457.300,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 45.200,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 234.100,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.700,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	537.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	695.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 82.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	375 v. H.
1.2 Grundsteuer B	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Bülstedt, den 05.03.2013

Immig (L .S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bülstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Bülstedt, den 15. April 2013

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2013 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 08.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.250.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.250.400,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.175.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.109.800,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.500,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

300.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Kirchwalsede, den 08.02.2013

Hoppe
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 26.03.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/065 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 15. April 2013

Gemeinde Kirchwalsede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2013 Nr. 7

Hauptsatzung der Gemeinde Rhade

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 10.01.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Rhade“.
- (2) Die Gemeinde Rhade ist Mitglied der Samtgemeinde Selsingen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rhade zeigt auf blauem Grund drei Silberkugeln, zwei im oberen Bereich und eine mittig darunter angeordnet.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Rhade ist silber-blau mit dem in der Mitte befindlichen Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Rhade, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Rhade ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- 1.) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt,
- 2.) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen und Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere

- a) folgende Angelegenheiten ohne einschränkende Wertgrenze:
 - ⇒ Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen
 - ⇒ Heranziehung zu Gemeindeabgaben
 - ⇒ Erteilung von Prozessvollmachten
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 5.000 Euro, oder deren Vermögenswert im Einzelfall die vorgenannte Wertgrenze nicht übersteigt, wie z. B.
 - ⇒ Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert in o. g. Höhe
 - ⇒ Honorarverträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern und Gutachtern
 - ⇒ Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - ⇒ Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate - jedoch ohne Wertgrenze bei bis zu drei Monaten

- ⇒ Niederschlagung von Forderungen
 - ⇒ Erlass von Forderungen
 - ⇒ Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - ⇒ gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
 - ⇒ Verträge über Lieferungen und Leistungen
- c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 2.500 Euro.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Rhade zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (7) Sollte ein Verwaltungsausschuss nicht gebildet worden sein, so tritt an dessen Stelle der Rat.

§ 6 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, oder öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Rhade während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Rhade. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Aushangkästen der Gemeinde befinden sich für den Ortsteil Rhade an der Hauswand der Zevener Volksbank, Zevener Str. 2 und für den Ortsteil Rhadereistedt an der Nordseite vor dem Feuerwehrgerätehaus.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind mindestens vier Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn aufgrund der Dringlich- oder Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich keine Bekanntmachung mehr erfolgen kann.

§ 7 Einwohnerinformationen

- (1) Der Bürgermeister informiert die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Daneben unterrichtet der Bürgermeister in geeigneten Fällen oder bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens vier Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn aufgrund der Dringlich- und Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich nur eine kurzfristigere Bekanntmachung erfolgen kann.

§ 8 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rhade vom 30.06.1997 außer Kraft.

Rhade, den 10.01.2013

Gemeinde Rhade
Czekalla
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2013 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 06.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|---|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 758.600,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 775.500,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 720.400,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 706.700,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 90.000,00 Euro |

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	35.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.600,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	755.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	805.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 35.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Stemmen, den 06.03.2013

Trau (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.03.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/074 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stemmen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stemmen, den 15. April 2013

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2013 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 24.01.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 578.300,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 578.300,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 562.100,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 484.100,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 69.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 157.000,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

75.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 480 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Westerwalsede, den 24.01.2013

Hestermann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westerwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Westerwalsede, den 15. April 2013

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2013 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 25.02.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.587.300,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.587.300,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 100.000,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.533.100,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.483.000,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 342.000,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.270.900,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 24.400,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.875.100,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.778.300,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 255.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Wilstedt, den 26.02.2013

Riedesel
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wilstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Wilstedt, den 15. April 2013

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2013 Nr. 7

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchtimke

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 22.02.2013 folgende Änderung der Satzung vom 13.11.1995 beschlossen:

§ 1

§ 16 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Eine persönliche Stellvertretung findet ab 01.04.2016 nicht mehr statt.

§ 2

In § 17 Abs. 1 werden folgende Wörter aufgehoben:

„und deren persönliche Stellvertreter“

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kirchtimke, den 22.02.2013

Wasser- und Bodenverband Kirchtimke

gez. Klaffke
Verbandsvorsteher

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2013 Nr. 7

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.